jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2003/12/22 2000/10/0168

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.12.2003

Index

80/02 Forstrecht

Norm

ForstG 1975 §17;

Rechtssatz

Aus dem Umstand, dass eine Fläche in der Vergangenheit von einem besonders schweren Sturm betroffen war, kann nicht abgeleitet werden, dass sie in höherem Maß von derartigen Naturereignissen bedroht sei als andere Flächen. Auch mit allgemeinen Überlegungen zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts von Katastrophenereignissen kann nicht dargetan werden, dass ein Waldbestand auf der betreffenden Fläche eine größere Gefährdung für Menschen und Sachen darstelle als Waldbestände auf beliebigen anderen Flächen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000100168.X02

Im RIS seit

03.02.2004

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at